

Entsprechungserklärung der MME Me Myself & Eye Entertainment AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 21. Mai 2003)

Die MME Me Myself & Eye Entertainment AG hat wie folgt dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen und wird auch in Zukunft wie folgt entsprechen.

Empfehlung des Corporate Governance Kodex	Umsetzung einzelner Empfehlungen in der MME Me, Myself & Eye Entertainment AG		
	Ja	Nein	Anmerkung
Einladung zur Hauptversammlung			
Veröffentlichung des Geschäftsberichtes und der Tagesordnung auch auf der Internet-Seite des Unternehmens (Ziff. 2.3.1)	X		http://www.mme.de/investor_relations/
(Elektronische) Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung (Ziff. 2.3.2)	X		http://www.mme.de/investor_relations/
Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts (Ziff. 2.3.3)	X		
Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat			
Festlegung der Informations- und Berichtspflicht durch den Aufsichtsrat (Ziff. 3.4)	X		
Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer D&O-Versicherung (Ziff. 3.8)	X		
Berichtserstattung über Corporate Governance im Geschäftsbericht (Ziff. 3.10)	X		
Vorstand			
Zusammensetzung des Vorstands und Regelung der Geschäftsverteilung (Ziff. 4.2.1)	X		

AR soll über Struktur der Vergütung des Vorstandes beraten und regelmäßig überprüfen Kriterien d. Vergütung: Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstandes (Ziff. 4.2.2)	X		
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll Risikocharakter enthalten. Die Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein Grundzüge des Vergütungssystems sollen auf der Internetseite bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. AR soll die HV über Grundzüge d. Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. (Ziff. 4.2.3)	X		Die Vergütung der Vorstände enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Bestandteile sind sowohl an individuelle Ziele wie auch Unternehmensziele geknüpft. Es ist geplant Aktienoptionen bzw. vergleichbare Instrumente mit langfristiger Anreizwirkung zusätzlich einzuführen.
Veröffentlichung der Vergütung im Anhang des Konzernabschlusses Die Angaben sollen individualisiert erfolgen (Ziff. 4.2.4)		X	Im Anhang des Jahresabschlusses finden sich Informationen über die Vergütungen an den Vorstand getrennt nach fixem und variablen Anteil. Es erfolgen keine individualisierte Angaben.
Offenlegung von Interessenskonflikten gegenüber dem Aufsichtsrat (Ziff. 4.3.4)	X		
Wesentliche Geschäfte der Vorstände und ihnen nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des AR (Ziff. 4.3.4)	X		
Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats zu Nebentätigkeiten des Vorstands (Ziff. 4.3.5)	X		Vorstandsmitglieder bedürfen für Nebentätigkeiten –insbesondere Aufsichtsratsmandate bei Unternehmen außerhalb der Unternehmensgruppe- die Zustimmung des Aufsichtsrats. Dieser kann die Zustimmung verweigert wenn Anlass zur Sorge besteht, das Unternehmensinteressen beeinträchtigt werden könnten.
Aufsichtsrat			
Sorge für langfristige	X		

Nachfolgeplanung (Ziff. 5.1.2)			
Erstbestellung nicht für fünf Jahre (Ziff. 5.1.2)	X		
Wiederbestellung von Vorständen (Ziff. 5.1.2)	X		
Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (Ziff. 5.1.2)	X		
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Ziff. 5.1.3)	X		
Aufsichtsratsvorsitzender als Vorsitzender des Ausschusses, der die Vorstandsverträge verhandelt (Ziff. 5.2)	X		Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht notwendig.
Aufsichtsratsvorsitzender als Vorsitzender des Ausschusses, der die Aufsichtsratssitzungen vorbereitet (Ziff. 5.2)	X		Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht notwendig.
AR-Vorsitzender sollte nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein (Ziff. 5.2)			Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht notwendig.
Kontakt und Beratung zwischen Aufsichtsratsvorsitzenden und Vorstand (Ziff. 5.2)	X		
Unterrichtung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.2)	X		
Bildung von Ausschüssen (Ziff. 5.3.1 – 5.3.4)		X	Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hätte die Bildung von Ausschüssen keine Effizienzsteigerung zur Folge. Daher wird auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.
Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziff. 5.4.1)	X		
Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1)		X	Eine Altersgrenze für Aufsichtsräte wurde nicht festgelegt, da auf die Expertise erfahrener Persönlichkeiten nicht verzichtet werden soll.
Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.2)	X		
Aufsichtsratsstätigkeit von früheren Vorständen (Ziff. 5.4.2)	X		
Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.3)	X		
Berücksichtigung der Vorsitzendentätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziff. 5.4.5)	X		
Feste und erfolgsorientierte		X	Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält keine variablen Komponenten.

Bestandteile der Vergütung des Aufsichtsrats; Individualisierung der Bezüge (Ziff. 5.4.5)			Im Konzernanhang werden die Gesamtbezüge, nicht die individualisierten Bezüge genannt.
Vergütungen oder gewährte Vorteile für persönliche Leistungen des Aufsichtsrates (Ziff. 5.4.5)		X	Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen werden im Konzernanhang getrennt nach satzungsgemäßen und sonstigen Vergütungen summarisch ausgewiesen. Ein individualisierter Ausweis unterbleibt aus Wettbewerbs- und Vertraulichkeitsgründen.
Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Sitzungen (Ziff. 5.4.6)	X		
Offenlegung von Interessenskonflikten (Ziff. 5.5.2)	X		
Information über Interessenkonflikten im Bericht an die Hauptversammlung (Ziff. 5.5.3)	X		
Regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit (Ziff. 5.6)	X		
Transparenz			
Tatsachen, die Finanzanalysten mitgeteilt werden, sollen auch Aktionären zur Verfügung gestellt werden. (Ziff. 6.3) Die Gesellschaft soll geeignete Kommunikations-medien (Internet) nutzen (Ziff. 6.4) Im Ausland veröffentlichte Informationen sollen auch im Inland bekannt gegeben werden (Ziff. 6.5)	X		
Aktienbesitz, Optionen, Derivate des einzelnen Vorstands- u. AR-Mitglied sollen im Anhang des Konzernabschlusses angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. (Ziff. 6.6)	X		

Finanzkalender (Ziff. 6.7)	X		http://www.mme.de/investor_relations/finanzkalender/
Veröffentlichungen auf der Internetseite des Unternehmens (Ziff. 6.8)	X		http://www.mme.de
Veröffentlichungen in englischer Sprache (Ziffer 6.8)		X	Entsprechend der Regelungen im General Standard wird auf eine durchgängige Veröffentlichung in englischer Sprache verzichtet. Wesentliche Berichte, z. B. Geschäftsberichte und Halbjahresberichte, wird die Gesellschaft beginnend mit freiwilligen Zwischenbericht zum Q3/2004 auch in englischer Sprache veröffentlichen.
Rechnungslegung			
Konzernabschluss und Zwischenberichte (Ziff. 7.1.1)	X		Das Unternehmen unterrichtet Anteilseigner und Dritte entsprechend den Regelungen des General Standard durch den Konzernabschluss und einen Zwischenbericht.
Fristen für Konzernabschluss (Ziff. 7.1.1 und 7.1.2)		X	Entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt die Veröffentlichung des Konzernabschlusses vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums.
Zwischenabschlüsse (Ziff. 7.1.1 und 7.1.2)		X	Entsprechend der Regelungen im General Standard erfolgt die Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums.
Angaben über Aktienoptionsprogramme im Konzernabschluss (Ziff. 7.1.3)	X		
Veröffentlichung einer Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung mit nicht untergeordneter Bedeutung hält (Ziff. 7.1.4)	X		
Erläuterung von Beziehungen mit Aktionären, die als nahestehende Personen zu qualifizieren sind im Konzernabschluss (Ziff. 7.1.5)	X		
Abschlussprüfung			
Erklärung des Prüfers über Beziehungen zwischen den Prüfer und dem Unternehmen. Über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe	X		

muss unverzüglich unterrichtet werden, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. (Ziff 7.2.1)			
Der Abschlussprüfer berichtet an den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse die sich bei der Durchführung der Prüfung ergeben Ebenso informiert der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat wenn er bei der Prüfungsdurchführung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. (Ziff. 7.2.3)	X		

Hamburg, Februar 2005

Vorstand und Aufsichtsrat
MME Me, Myself & Eye Entertainment AG